

**Titel:** 4. COVID-19-Gesetz: Stundungen bei Krediten für Verbraucher und Kleinstunternehmer

**Datum:** 14.04.2020

**Autoren:** RA Dr. Daniel Tamerl, RAA Dr. Anna Wanitschek

**Schlagworte:** COVID-19, Stundungen, Kreditverträge, Kreditgeber, Verbraucher, Kleinstunternehmer, Zahlungsverzug

---

## 4. COVID-19-Gesetz: Stundungen bei Krediten für Verbraucher und Kleinstunternehmer

*Von RA Dr. Daniel Tamerl und RAA Dr. Anna Wanitschek*

Anfang April hat der Nationalrat drei weitere COVID-19-Gesetzespakete beschlossen (3. COVID-19-Gesetz, 4. COVID-19-Gesetz und 5. COVID-19-Gesetz). Die Sammelnovellen bringen 85 Gesetzesänderungen und sieben neue Gesetze mit sich.

Eine wesentliche Neuerung des 4. COVID-19-Gesetzes ist die in Art. 37, I. Hauptstück, § 2 enthaltene Bestimmung über die Verschiebung der Fälligkeit von Zahlungen bei Kreditverträgen, deren Eckpunkte im Folgenden skizziert werden.

Die Bestimmung erfasst Kreditverträge von Verbrauchern und Kleinstunternehmern, die jeweils vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden. Als Kleinstunternehmen gelten in diesem Zusammenhang Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet (siehe Art 2 Abs 3 des Anhangs zur Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EG).

Für die von der Regelung umfassten Kreditverträge gilt:

- Ansprüche des Kreditgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen 1. April 2020 und 30. Juni 2020 fällig werden, werden mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von drei Monaten gestundet.
- Voraussetzung für die Stundung ist, dass der Verbraucher/Kleinstunternehmer aufgrund der durch die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einkommensausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist.
- Nicht zumutbar ist dem Verbraucher/Kleinstunternehmer die Erbringung der Leistung insbesondere dann, wenn sein angemessener Lebensunterhalt oder der angemessene Lebensunterhalt seiner Unterhaltsberechtigten gefährdet ist.
- Für die Dauer der Stundung befindet sich der Kreditnehmer mit der Zahlung dieser Leistungen nicht in Verzug; es fallen während dieser Zeit daher keine Verzugszinsen an.

- Kündigungen des Kreditgebers wegen Zahlungsverzugs oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verbrauchers/ Kleinunternehmers sind bis zum Ablauf der Stundung ausgeschlossen. Davon darf nicht zu Lasten des Kreditnehmers abgewichen werden.

Der Kreditgeber soll dem Verbraucher/Kleinunternehmer ein Gespräch über die Möglichkeit einer einvernehmlichen Regelung und über mögliche Unterstützungsmaßnahmen anbieten.

Kommt eine einvernehmliche Regelung zwischen dem Verbraucher/Kleinunternehmer und dem Kreditgeber für den Zeitraum nach dem 30. Juni 2020 nicht zustande, verlängert sich die Vertragslaufzeit um drei Monate. Die jeweilige Fälligkeit der vertraglichen Leistungen wird um diese Frist hinausgeschoben.

Sollten Sie Unterstützung bei der Prüfung Ihrer Kreditverträge oder bei Gesprächen mit Ihren Kreditgebern benötigen, stehen wir Ihnen mit unserer Expertise gerne zur Seite.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.*

***Disclaimer:*** *Dieser Beitrag beinhaltet nur allgemeine Informationen und ersetzt keine Rechtsberatung. CHG Rechtsanwälte & Partner GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Inhalt und Richtigkeit dieses Beitrags.*

### **Kontakt:**

RA Dr. Daniel Tamerl: [tamerl@chg.at](mailto:tamerl@chg.at)

RAA Dr. Anna Wanitschek: [wanitschek@chg.at](mailto:wanitschek@chg.at)

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte  
Bozner Platz 4 – 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512-567373 Fax: 0512-567373 -15  
[innsbruck@chg.at](mailto:innsbruck@chg.at)    [www.chg.at](http://www.chg.at)